

# Bodensee-Schule St. Martin

## Gelände- und Gebäudeordnung (Schulordnung)

### 1. Tagesablauf

7.50 Uhr	Lehrer gehen in die Klassen
8.00 Uhr – 8.45 Uhr	1. Stunde
8.40 Uhr	Lehrer gehen in die Klassen 1 und 2
8.50 Uhr – 9.35 Uhr	2. Stunde
9.40 Uhr – 10.25 Uhr	3. Stunde
10.25 Uhr – 10.45 Uhr	Hofpause
10.50 Uhr – 11.35 Uhr	4. Stunde
11.40 Uhr – 12.25 Uhr	5. Stunde
11.55 Uhr – 13.00 Uhr	Mittagessen nach gesondertem Zeitplan
12.30 Uhr – 12.50 Uhr	Busfahrt für die 1. und 2. Klassen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
12.30 Uhr	Busfahrt für alle Klassen am Mittwoch
13.30 Uhr – 14.15 Uhr	7. Stunde
13.55 Uhr	Beginn der Nachmittagsarbeit
14.15 Uhr – 15.00 Uhr	8. Stunde (Pausen werden nachmittags individuell eingeschoben. Die Kollegen beaufsichtigen die Pausen.)
15.00 Uhr – 15.45 Uhr	9. Stunde
15.50 Uhr	Busfahrt der 3. bis 10. Klassen am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

### 2. Öffnung des Schulhauses

- 2.1 Während der Unterrichtszeit wird das Schulhaus morgens um 7.30 Uhr geöffnet und in der Regel um 19.00 Uhr geschlossen.
- 2.2 Nach der Ankunft der Schulbusse begeben sich die Schüler ohne Eile durch den Haupteingang in ihre Klassen – bzw. in ihre Fachräume und bereiten sich auf die 1. Stunde vor.
- 2.3 Während der Schulzeit sind die übrigen Eingänge der Schule aus Sicherheitsgründen offen zu halten.
- 2.4 Es ist weder notwendig noch erwünscht, dass sich Schüler bereits wesentlich vor Beginn der eigentlichen Unterrichtszeit für ihre Klasse auf dem Schulgelände einfinden. Sollte dies jedoch aus zwingenden Gründen einmal erforderlich sein, dann steht diesen Schülern als Aufenthaltsraum der Spielsaal zur Verfügung.

### 3. Pausenregelung

- 3.1 Der obere Pausenhof steht den Klassen des 1. und 2. Schuljahrganges zur Verfügung. Die Klassen der Jahrgänge 3 bis 9 halten sich auf dem unteren Pausenhof auf. Während der Pausen darf das Schulgelände ohne ausdrückliche Genehmigung des Klassenleiters oder eines anderen Fachlehrers oder Erziehers nicht verlassen werden.
- 3.2 Auf Antrag und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten dürfen die Schüler der 8. bis 10. Klassen während der Mittagsfreizeit das Schulgrundstück verlassen. Sei-

tens der Schule besteht vom Verlassen des Schulgrundstückes bis zur Rückkehr der Kinder in die Schule keine Aufsichtspflicht. Die Verantwortung für diesen Zeitraum übernehmen die Erziehungsberechtigten.

- 3.3 Während der großen Pausen ist der Schulkiosk auf den beiden Schulhöfen geöffnet. Um unnötige Wartezeiten zu vermeiden, stellen sich die Schüler in einer Reihe auf.
- 3.4 Zu den angegebenen Zeiten haben alle Schülerinnen und Schüler ihre Klasse aufzusuchen, die Plätze einzunehmen und sich auf den Unterricht vorzubereiten.
- 3.5 Erscheint der Lehrer nicht bis spätestens 5 Minuten nach Stundenbeginn, so meldet dies der Klassensprecher der Schulleitung oder einem anderen Lehrer. Diese Regelung gilt für alle Stunden.
- 3.6 Grundsätzlich haben alle Schüler das Schulhaus während der großen Pause zu verlassen. Bei ungünstigem Wetter können sich die Schüler auch in der unteren Etagen des Schulhauses aufhalten. Die Entscheidung darüber wird den Klassen über die Mitarbeiter mitgeteilt.
- 3.7 Als Pausenhof gelten die geteerten und gepflasterten Flächen einschließlich des überdachten Raumes vor der Turnhalle. Der Aufenthalt auf den Sportstätten kann während der Pausen nicht gestattet werden. Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen bedürfen unsere Grünanlagen der besonderen Schonung.
- 3.8 Ein einwandfreies Verhalten aller Schülerinnen und Schüler auch während der Pausen und der Mittagsfreizeit ist eine Selbstverständlichkeit. Alle Schülerinnen und Schüler bemühen sich um Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Schulgelände. Die aufsichtsführenden Lehrer und Erzieher werden in ihren Aufgaben von Schülern der Schulsanitätsgruppe unterstützt.

#### **4. Klassenzimmer**

- 4.1 Das Klassenzimmer ist das Aushängeschild der Klasse. Es sollte entsprechend behandelt und ausgestaltet werden. Mit Zustimmung des Klassenleiters sollen die Klassengemeinschaft einen sinnvollen Wandschmuck gestalten. Die Informationstafel steht für Mitteilungen der Schüler, des Klassenleiters und der Schulleitung zur Verfügung.
- 4.2 Unbeschadet der Raumpflege durch das Personal der Schule sollten die Schülerinnen und Schüler ihren Klassenraum stets sauber und geordnet halten.
- 4.3 Mit einem hohen Aufwand wurden unsere Klassenzimmer mit Teppichböden ausgelegt. Es sollte unsere vornehmste Pflicht sein, dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft unsere Klassenräume zum angenehmen Aufenthalt einladen. Tinte und Farbe sollten nicht mit dem Teppichboden in Berührung kommen. Kaugummi ist aus diesem Grunde in der Schule nicht gestattet.
- 4.4 Aus hygienischen Gründen empfiehlt es sich, die Straßenbekleidung auf den Kleiderhaken in den Fluren abzulegen. Die Klassenzimmer dürfen zur Kleidungsablage nicht benutzt werden.
- 4.5 Durch den Fleiß der Erwachsenen konnte unseren Schülerinnen und Schülern ein großzügig ausgestattetes Schulgebäude zur Verfügung gestellt werden. Es ist die Pflicht eines jeden Schülers, das Eigentum der Gemeinschaft sorgsam zu achten. Eine mutwillige Beschädigung des Eigentums der Gemeinschaft ist ein grober Verstoß gegen die Ordnung unserer Schule. So sollten sich alle Schülerinnen und Schüler innerhalb der Klasse und im Schulhaus stets geordnet verhalten. Es muss unbedingt darauf geachtet werden, dass die Türen nicht zugeschlagen sondern behutsam ge-

geschlossen werden. Auch die Mechanik unserer Fenster ist anfällig. Sie sind sorgfältig zu öffnen und zu schließen.

- 4.6 Zu den Pausen werden die Fenster geöffnet.
- 4.7 Am Ende der letzten Unterrichtsstunde stellt die Klasse in Absprache mit der Reinigung alle Stühle auf die Tische.
- 4.8 An- und Ausschalten des Lichtes in kurzen Abständen verschleißt sehr schnell die Röhren. Bei großen Pausen und während der Mittagsfreizeit soll das Licht zur Stromeinsparung allerdings ausgeschaltet werden.
- 4.9 Die Klassengemeinschaften regeln intern das Bereitstellen von unterrichtlichen Hilfsmitteln (Medien, Kreide etc.) und das Säubern der Wandtafeln vor Beginn der Unterrichtsstunde.
- 4.10 Die Jalousien dürfen nur auf Weisung eines Lehrers bzw. Erziehers betätigt werden. Lehrer und Erzieher achten auf eine sachgerechte Behandlung.
- 4.11 Die Verantwortung für das Inventar der Klasse liegt in den Händen des Klassenleiters.
- 4.12 Nähere Einzelheiten können Klassenordnungen für die Klassen festlegen.

## **5. Fachräume**

- 5.1 Die Fachräume dürfen nur unter Aufsicht eines Lehrers oder Erziehers betreten werden. Insbesondere ist es untersagt, Geräte oder Maschinen ohne ausdrückliche Genehmigung unter Aufsicht eines Lehrers oder Erziehers zu benutzen.
- 5.2 In allen Fachräumen sind die gültigen Unfallverhütungsvorschriften stets zu beachten. Beim Nichteinhalten dieser auch für uns verbindlichen Vorschriften können die Verantwortlichen regresspflichtig gemacht werden.
- 5.3 Die einzelnen Fachgruppen können für ihre Fachräume eine besondere Raumordnung festlegen.
- 5.4 Die Vorbereitungsräume dürfen grundsätzlich nur Lehrer und besonders benannte Schüler (Aufräumdienst) betreten.
- 5.5 Für die Ordnung in den Fachräumen gelten die Unter Ziff. 4 angeführten grundlegenden Regelungen für die Klassenzimmer.

## **6. Mediothek**

- 6.1 Neben der Ausgabe von Medien dient unsere Mediothek auch zum Aufenthalt für Studienzwecke. Es ist darum eine Selbstverständlichkeit, dass keiner bei seiner Arbeit in der Mediothek gestört wird.
- 6.2 Die Mediothek ist in der Zeit von 8.15 – 10.25 Uhr und von 10.50 – 12.00 Uhr geöffnet. Die Schülerbücherei steht unseren Schülerinnen und Schülern in der Zeit von 12.30 – 13.50 Uhr zur Verfügung. Ab 14.00 Uhr haben Schüler nur Zutritt mit Einverständnis und auf Verantwortung der zuständigen Lehrer.
- 6.3 Alle Bücher und Medien sind unmittelbar nach der Inanspruchnahme zurückzugeben. Die Lehrerbücherei versteht sich als Handbibliothek. Es ist darum besonders darauf zu achten, dass die Leihkarten ordnungsgemäß bearbeitet werden.
- 6.4 Für die Schülerbücherei gilt eine gesonderte Bibliotheksordnung.
- 6.5 Nachweise über entlehene Medien sind durch Steckkärtchen, Ausfüllen von Leihkarten oder Meldung bei der Mediothekarin zu führen.
- 6.6 Für den Transport der AV-Medien ist grundsätzlich der Lehrer/der Erzieher verantwortlich. Schüler können zur Mithilfe herangezogen werden.

- 6.7 Die Mitarbeiter werden gebeten, geplante Aufnahmen mit dem Video-Rekorder nach Möglichkeit rechtzeitig anzumelden, damit Überschneidungen etc. vermieden werden.

## **7. Ordnung für die Sportanlagen**

Der Sportbereich dient dem sportlichen Übungsbetrieb und den Wettkämpfen der Schule und der zugelassenen Vereine

Folgende Ordnung bildet den verbindlichen Rahmen für einen sportgerechten Unterricht.

- 7.1 Wahrung von Anstand, sportliches Verhalten und Ordnung sind Vorbedingungen für die Benutzung unserer Halle.
- 7.2 Der Lehrer, Übungsleiter, Trainer oder Betreuer hat als erster die Halle zu betreten und als letzter zu verlassen.
- 7.3 Grundsätzlich darf die Turnhalle nur in nicht färbenden Turnschuhen oder barfuß betreten werden.
- 7.4 Alle elektrischen Anlagen der Turnhalle sind nur von den Übungsleitern zu bedienen.
- 7.5 Jeglicher Übungsbetrieb erfolgt erst auf Anweisung des Übungsleiters.
- 7.6 Alle Geräte und Einrichtungen der Turnhalle sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- 7.7 Die Geräteräume dürfen nur vom Übungsleiter oder den von ihm beauftragten Personen betreten werden.
- 7.8 Der Übungsleiter ist voll verantwortlich für ein sachgerechtes und ordentliches Aufräumen der Sportgeräte an den dafür bestimmten Plätzen.
- 7.9 Beschädigungen oder aufgetretene Mängel an den Geräten sind sofort dem Hausmeister zu melden.
- 7.10 Eigens dafür vom Fachbereich Sport bestimmte Übungsleiter überwachen täglich die Ordnung in der Turnhalle und in den Geräteräumen.

## **8. Außenanlagen**

- 8.1 Die unter Ziffer 7.1 und 7.2 angeführten Gedanken gelten sinngemäß auch für die Benutzung der Außenanlagen.
- 8.2 Für den Schul- und Freizeitbetrieb sind Spikes- und Stollenschuhe verboten.
- 8.3 Der eingezäunte Rasenplatz kann bei entsprechender Witterung von der Schulleitung für den Übungsbetrieb zeitweilig gesperrt werden.
- 8.4 Das Überklettern der Zäune ist untersagt.
- 8.5 Die Außensportanlagen sind grundsätzlich nach dem Übungsbetrieb vom Übungsleiter abzuschließen.
- 8.6 Der Tennis-Platz steht den Mitgliedern der Tennisvereinigung auch außerhalb der Unterrichtszeit zur Verfügung. Gäste können mitgebracht werden unter der Voraussetzung, dass mindestens ein Mitglied auf dem Platz anwesend ist. Die erforderlichen Schlüssel dürfen auf keinen Fall an Bekannte weitergegeben werden.
- 8.7 Die Zubringerwege und die Sportanlagen sind selbstverständlich für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Ausnahmen bestehen bei Zulieferung von Sportgeräten und Material.

## **9. Umkleieräume und Duschen**

- 9.1 Vor dem Unterricht warten die Schüler in den Umkleieräumen bis sie vom Übungsleiter abgeholt werden.
- 9.2 Nach dem Unterricht bleiben die Schüler in den Umkleieräumen bis zur Entlassung durch den Fachlehrer.
- 9.3 Der Übungsleiter schließt vor der großen Pause und nach der 5. Unterrichtsstunde sämtliche Turn- und Umkleieräume ab.
- 9.4 Der Schulträger haftet nicht für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geld.
- 9.5 Es wird empfohlen, nach dem Sportunterricht, wenn möglich zu duschen.

## **10. Sanitäre Einrichtungen**

Waschgelegenheiten stehen in den Toiletten zur Verfügung. Alle Schüler werden dringend darum gebeten, die sanitären Einrichtungen stets sauber zu halten. Mutwillige Verunreinigungen werden nach der Disziplinarordnung geahndet. Das Händewaschen nach dem Benutzen der Toiletten ist eine Selbstverständlichkeit.

## **11. Verwaltung**

Der grundlose Aufenthalt im Bereich von Rektorat, Mitarbeiterzimmer und Verwaltungsbereich kann den Schülern nicht gestattet werden. Unberührt davon bleiben selbstverständlich erforderliche Rücksprachen bei den zuständigen Stellen.

## **12. Tagesheim**

- 12.1 Das Tagesheim ist Bestandteil der Schule für die Schüler des 3. bis 9. Jahrganges. Die grundlegenden Richtlinien für den Schulbetrieb gelten sinngemäß auch für den Bereich des Tagesheimes. Die Schüler haben den Anweisungen der Tagesheimleiterin, der Erzieherinnen und der Betreuerinnen Folge zu leisten.
- 12.2 Der mit der Gesamtschulorganisation abgestimmte Zeitplan für das Tagesheim ist von allen Lehrern, Erziehern, sonstigen Mitarbeitern und Schülern unbedingt einzuhalten. Zeitverschiebungen führen unweigerlich zu tief greifenden Störungen des Schulbetriebes.
- 12.3 Die Richtlinien für die Essenszeit in der Mittagsfreizeit sind von den Lehrern, Erziehern und Schülern zu beachten. Die Klassenleiter besprechen in regelmäßigen Zeitabständen mit ihren Klassen in den entsprechenden Klassenleiterstunden die pädagogischen Maßnahmen für eine sinnvolle Gestaltung der Mittagsfreizeit. (Vergl. Hierzu die Richtlinien für die Essenszeit in der Mittagsfreizeit vom 07.12.1977).
- 12.4 Die gemeinnützigen Einrichtungen unseres Tagesheimes (Speisesaal, Spielsaal, Leseraum, Clubraum, Spiel- und Sportanlagen etc.) sollen allen Schülerinnen und Schülern unserer Schule lange Zeit zur Erholung, Entspannung und zur sinnvollen Freizeitgestaltung zur Verfügung stehen. Mutwillige Schäden an diesem Gemeingut schaden der gesamten Schulgemeinschaft. Der pflegliche Umgang mit dem gesamten Inventar wird allen Kindern nahegelegt.

- 12.5 Unsere Schüler haben das Recht, sich während der Mittagsfreizeit zum Ruhen zurückzuziehen. Der dafür ausgewiesene Bereich ist zu respektieren. Lärm sollte in diesem Gebiet zu den angegebenen Zeiten auf jeden Fall vermieden werden.
- 12.6 Der Clubraum ist ein Angebot für Schüler der Klassen 8 – 10, um sich dort in der Mittagsfreizeit aufhalten zu können. Er ist geöffnet: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 12.15 – 13.50 Uhr. Ferner können nach Absprache am Nachmittag in der Zeit von 13.55 Uhr – 15.45 Uhr FG-Veranstaltungen in diesem Raum stattfinden. Vormittags und nachmittags kann der Clubraum von einzelnen Klassen nach Rücksprache mit der Leiterin des Tagesheimes benützt werden. Der Clubraum wird von der SMV unter Aufsicht verwaltet. Die SMV betreibt die Getränketheke, an der Kaffee, Tee und alkoholfreie Getränke verkauft werden. Der Gewinn des Verkaufs fließt der SMV-Kasse zu. Der Clubraum gilt in der MFZ als Stützpunkt und wird folglich von Mitarbeitern entsprechend betreut.
- 12.7 Während der Mittagsfreizeit können sich die Schülerinnen und Schüler außer im Ruhebericht, auf den Gängen, im Speisesaal, im Clubraum, im Leseraum, auf den Schulhöfen, auf den Spielplätzen, auf dem Bolzplatz und auf dem Robinson-Spielplatz im Wald aufhalten. Das Verlassen des Schulgrundstückes kann nicht gestattet werden (Ausnahme für die Schüler der Klassen 8 bis 10 mit besonderer Genehmigung).

### **13. Jugendschutzgesetz**

Für die Schülerinnen und Schüler unserer Schule besteht auf dem gesamten Schulgelände und vor allem auch in dem angrenzenden Waldgrundstück Rauchverbot. Alkoholische Getränke jeder Art dürfen Schülern nicht ausgehändigt werden.

### **14. Schülerbeförderung**

Die Schülerbeförderung ist für unsere Schule von grundlegender Bedeutung. In Anbetracht des weiträumigen Einzugsbereiches sind wir auf eine komplizierte Schülerbeförderung angewiesen. Die Existenz unserer Schule ist sehr eng mit einer guten Schülerbeförderung verbunden. Obwohl die Aufsichtspflicht der Schule nach geltendem Recht erst beim Betreten des Schulgrundstückes beginnt und mit dem Verlassen des Schulgrundstückes durch die Schüler endet, setzen wir von allen Schülerinnen und Schülern während der Fahrten in den Schulbussen ein diszipliniertes Verhalten und eine gegenseitige Rücksichtnahme voraus. Ungebührliches Verhalten während der Fahrten und beim Ein- und Aussteigen wird als Verstoß gegen die Schulordnung betrachtet.